



Jörg Zitzmann

25 Punkte, die jeder in der privaten Sicherheit wissen muss



Ebookversion

25 Punkte, die jeder in der privaten Sicherheit wissen muss

von

Jörg Zitzmann

Rechtsanwalt, Meister für Schutz und Sicherheit

1. Auflage September 2016

Verlagshaus Zitzmann, Nürnberg

**Im Verlagshaus Zitzmann sind erschienen / werden erscheinen:
(Stand 9/2016)**

Ausbildereignungsprüfung gem. AEVO:

- Gesetzessammlung Ausbildungereignungsprüfung gem. AEVO

Industriemeister / Meister für Schutz und Sicherheit:

- Gesetzessammlung Industriemeister GQ
- Industriemeister Band 1 Rechtsbewusstes Handeln
- Industriemeister Band 2 Betriebswirtschaftliches Handeln
- Industriemeister Band 3 Zusammenarbeit im Betrieb
- Industriemeister Band 4 Methoden der Planung (IV/2016)
- Industriemeister Band 5 Naturwissenschaftliche und technische Gesetzmäßigkeiten

Meister für Schutz und Sicherheit:

- Gesetzessammlung Industriemeister GQ
- Gesetzessammlung Meister für Schutz und Sicherheit HQ
- Handlungsspezifische Qualifikationen Band 1 Schutz- und Sicherheitstechnik
- Handlungsspezifische Qualifikationen Band 2 Organisation
- Handlungsspezifische Qualifikationen Band 3 Führung und Personal

Fachkraft / Servicekraft für Schutz und Sicherheit:

- Gesetzessammlung Fachkraft für Schutz und Sicherheit
- Band 1 Lehrbuch Rechtsgrundlagen
- Band 2 Lehrbuch Umgang mit Menschen
- Band 3 Lehrbuch Dienstkunde / Sicherheitstechnik
- Band 4 Wirtschafts- und Sozialkunde

Geprüfte Schutz und Sicherheitskraft:

- Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (Lehrbuch)
- Prüfungsvorbereitung Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft

Lexika für Sicherheitsmitarbeiter:

- Lexikon Deutsch - Russisch
- Lexikon Deutsch - Rumänisch
- Lexikon Deutsch - Türkisch
- Lexikon Deutsch - Englisch (IV/2016)

Waffensachkundeprüfung:

- Lehrbuch Waffensachkundeprüfung

Sachkundeprüfung

- Gesetzessammlung Sachkundeprüfung § 34a Gew O / Unterrichtung § 34a Gew O

Weitere Bücher zum Thema Sicherheit sind in Vorbereitung.

Aktuelle Informationen erhalten Sie unter:

- Internet: www.verlagshaus-zitzmann.de
Facebook: www.facebook.com/verlagshauszitzmann
Twitter: twitter.com/vh_zitzmann

Jörg Zitzmann, Jahrgang 1967 ist als Rechtsanwalt mit Schwerpunkt privates Sicherheitsrecht, Arbeitsrecht und Strafrecht in Nürnberg tätig. Er ist Meister für Schutz und Sicherheit, Inhaber der nach DIN EN ISO 9001:2008 und AZAV zertifizierten Sicherheitsschule Akademie für Sicherheit in Nürnberg, Dozent bei den Industrie- und Handelskammern Frankfurt am Main und Nürnberg, Mitglied der Prüfungsausschüsse „Meister für Schutz und Sicherheit“, „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“, „Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft“ und „Sachkundeprüfung“ bei der IHK Nürnberg.

Haftungsausschluss:

Die Auswahl der Inhalte erfolgte mit großer Sorgfalt. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Prüfungen Inhalte Thema sein können, die nicht in diesem Buch aufgeführt sind.

Der Verlag schließt für etwaige daraus resultierende Schäden (Nichtbestehen einer Prüfung o.ä.) hiermit ausdrücklich jede Haftung aus, es sei denn, dass der Schaden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eingetreten ist.

Sollten Sie Punkte vermissen oder sonstige Anregungen an uns haben, würden wir uns freuen, wenn Sie uns dies mitteilen.

© Verlagshaus Zitzmann
Jörg Zitzmann, Äußere Sulzbacher Str. 37, 90491 Nürnberg
www.verlagshaus-zitzmann.de
info@verlagshaus-zitzmann.de
Tel: 0911/20555944

Layout: Jörg Zitzmann

Der leichten Lesbarkeit wegen verwenden wir häufig die männliche Form. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Frauen und Männer gemeint.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und Digitalisierungen zum Einspeichern und Verarbeiten in elektronischen Systemen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort	7
1) Arbeitsrecht	8
2) Voraussetzungen, arbeiten zu dürfen	9
3) Dienstanweisung	10
4) Dienstausweis	11
5) Unterscheidung öff. / priv. Recht	12
6) Grundrecht	13
7) Notwehr	14
8) Vorläufige Festnahme	15
9) Hausrecht	16
10) Einlasskontrolle (was erlaubt)	17
11) Weitere Rechtfertigungsgründe	18
12) Welche Qualifikation?	19
13) Ressourcen (Bücher / Karteikarten)	20
14) Tun durch Unterlassen	21
15) Schadensersatz	22
16) Datenschutz	23
17) Hausfriedensbruch	24
18) Diebstahl	25
19) Sachbeschädigung	26
20) Körperverletzung	27
21) Beleidigung	28
22) Erster Eindruck (Kleidung / Auftreten)	29
23) Umgang mit Menschen	30
24) Fragen?	31
25) Wenn Du nichts änderst, ändert sich nichts.	32

Vorwort zur 1. Auflage

Immer wieder ist festzustellen, dass mancher Mitarbeiter in der privaten Sicherheit nicht sattelfest ist, wenn es um grundlegende Aspekte seiner Tätigkeit geht.

Wenn in den sozialen Medien beispielsweise in einem Post gleich von mehreren Personen bejaht wird, dass man in einem Kaufhaus gegen einen (potentiellen) fliehenden Dieb Pfeffersprayeinsetzen kann, so ist das schon sehr bedenklich.

Hier setzt diese Zusammenstellung an, die 25 wichtige Punkte erläutert, die man im Dienst wissen muss.

So kann man sich immer wieder einen Punkt vornehmen und die Inhalte wiederholen.

Selbst „alte Hasen“ sollte noch den einen oder anderen unbekanntem Aspekt finden.

Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollte ein Leser jedoch einen wichtigen Punkt vermissen, so nehmen wir diesen nach entsprechendem Hinweis gerne in die nächste Auflage auf.

Ich wünsche allen Lesern ruhige und sichere Dienste.

Euer / Ihr

Jörg Zitzmann



1) Arbeitsrecht

Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer muss ein Arbeitsvertrag geschlossen werden.

Diese sollte unbedingt SCHRIFTLICH sein, damit man einen Beweis für das Vereinbarte hat.

Auch auf folgende Punkte ist zu achten:

- Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf den Mindestlohn, bzw., wenn im jeweiligen Bundesland der Tariflohn für allgemeinverbindlich erklärt wurde, Anspruch auf Tariflohn inklusive der Zuschläge (Nach, Sonntag, Feiertag)
- Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, auf Geringverdiener auf 450-€-Basis
- Der Arbeitgeber darf nicht pauschal pro Stunde 5 min. (oder eine andere Zeit) für Pausen abziehen
- Arbeitskleidung und Ausrüstungsgegenstände (Taschenlampen, Funkgeräte, Handys etc.) sind vom Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.



2) Voraussetzungen, arbeiten zu dürfen

Die Zulassungsvoraussetzungen, im für ein privates Sicherheitsunternehmen arbeiten zu dürfen, ergeben sich aus § 34a GewO:

Demnach müssen Mitarbeiter:

- zuverlässig sein (kein relevanter Eintrag im behördlichen Führungszeugnis
- an einer Unterrichtung nach § 34a GewO einer IHK mit Umfang 40 h teilgenommen haben

Die Sachkundeprüfung nach § 34a GewO benötigen:

- Citystreife
- Ladendetektive
- Türsteher bei gastgewerblichen Diskotheken



3) Dienstanweisung / Unfallverhütungsvorschrift

Jeder Mitarbeiter muss vor Dienstbeginn eine schriftliche Dienstanweisung erhalten und an Hand dieser unterwiesen werden, § 10 BewachV.

Es gibt eine allgemeine Dienstanweisung, in der beispielsweise das Alkoholverbot oder auch ein Waffenverbot im Dienst geregelt ist und eine objektspezifische, in der Details der konkreten Bewachungstätigkeit wie Rundgänge etc. festgelegt sind.

Neben der Dienstanweisung muss jeder Mitarbeiter auch ein Exemplar der Unfallverhütungsvorschrift „DGUV Vorschrift 23“ erhalten.



4) Dienstausweis

Nach § 11 BewachV, Ausweis, muss der Gewerbetreibende den Wachpersonen einen Dienstausweis ausstellen.

Der Ausweis muss folgenden Inhalt haben:

- Namen und Vornamen der Wachperson
- Namen und Anschrift des Gewerbetreibenden
- Lichtbild der Wachperson
- Unterschriften der Wachperson sowie des Gewerbetreibenden, seines Vertreters oder seines Bevollmächtigten

Der Ausweis muss sich von amtlichen Ausweisen (z.B. Ausweis der Staatsanwaltschaft) deutlich unterscheiden.

Der Gewerbetreibende hat die Ausweise fortlaufend zu nummerieren und in ein Verzeichnis einzutragen und die Wachperson zu verpflichten, während des Wachdienstes den Ausweis mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

Demnach muss man im Dienst den Ausweis bei sich haben, aber grundsätzlich nicht offen tragen.

Eine Ausnahme gibt es hier für Citystreifen und Türsteher, die den Ausweis oder zumindest ein Schild mit ihrer Dienstnummer und dem Namen der Sicherheitsfirma sichtbar tragen müssen.



5) Unterscheidung öffentliches / privates Recht

Das gesamte Recht ist in zwei Bereiche aufgeteilt:

Öffentliches Recht und Privatrecht (auch Zivilrecht oder bürgerliches Recht genannt)

Werden Beamte wie Polizisten im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber einem Bürger aktiv, so wird der Beamte hoheitlich (obrigkeitlich) tätig und kann Maßnahmen wie Beschlagnahme oder Durchsuchung durchführen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

Im Privatrecht sind dagegen die Beteiligten gleichberechtigt. Bürger handeln anderen Bürgern gegenüber aufgrund der Jedermannsrechte, die eine Ausnahme vom Gewaltmonopol darstellen.

Daher haben auch Sicherheitsmitarbeiter im Dienst grundsätzlich „nur“ die Jedermannsrechte wie Notwehr, jedoch keine hoheitlichen Rechte.



6) Grundrecht

Sicherheitsmitarbeiter haben im Dienst die Grundrechte anderer Menschen zu beachten.

Eine Auswahl der wichtigsten:

Art. 1 GG: Die Menschenwürde ist unantastbar.

Verstöße liegen z.B. vor, wenn ein Konzertbesucher wegen seines Aussehens nicht eingelassen oder ein Ladendieb mitten im Laden vor allen anderen Kunden ausführlich kontrolliert wird (öffentliche Bloßstellung).

Art. 2 GG beinhaltet u.a. folgende Grundrechte:

Recht auf körperliche Unversehrtheit beinhaltet, dass u.a. nach dem StGB Körperverletzung strafbar ist.

Recht auf Freiheit bestimmt, dass u.a. nach dem StGB Freiheitsberaubung strafbar ist.

Nach **Art. 3 GG** sind u.a. alle Menschen vor dem Gesetz gleich, niemand darf z.B. wegen seines Geschlechts, seiner Rasse ... benachteiligt oder bevorzugt werden.

Nach **Art. 13 GG** ist die Wohnung unverletzlich, was bedeutet, dass grundsätzlich der Besitzer alleine entscheidet, wer in einen geschützten Bereich hineindarf, da er das Hausrecht hat.

Eine Ausnahme sind so genannte Sonderzugangsrechte.



7) Notwehr

Notwehr, § 32 StGB, ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Beispiel:

Der Einbrecher Stecher greift den Sicherheitsmitarbeiter Aufderhuth mit einem Messer an. Um den Angriff abzuwehren, schlägt Aufderhuth ihm mit der Hand auf den Oberarm, wodurch Stecher das Messer fallen lässt.

Der Angriff ist **gegenwärtig**, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade andauert und noch nicht beendet ist.

Rechtswidrig ist er, wenn der Angreifer keinen Rechtfertigungsgrund hat.

Der Angriff kann nur von einem Menschen ausgehen, verteidigt werden dürfen alle Rechtsgüter wie Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder Besitz.

Der Angriff darf so abgewehrt werden, wie es erforderlich ist, also mit dem **mildesten**, Erfolg versprechenden Mittel.

Man darf auch einen Angriff auf eine andere Person abwehren, wenn diese das will. Man spricht dann von **Nothilfe**.



8) Vorläufige Festnahme

Nach der vorläufigen Festnahme, **§ 127 StPO**, ist jedermann berechtigt, einen auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter vorläufig festzunehmen, wenn die Identität nicht sofort feststellbar oder er der Flucht verdächtig ist.

Beispiel:

Bei einem Rundgang sieht ein Werkschutzmitarbeiter, wie ein Unbekannter ein Fahrzeug auf dem Firmenparkplatz aufbricht. Er darf den Unbekannten vorläufig festnehmen.

Nach der vorläufigen Festnahme muss sofort die Polizei verständigt werden.



9) Hausrecht

Dem Besitzer und (soweit übertragen dem Besitzdiener) stehen bestimmte Rechte zu, unter anderen das Hausrecht.

Unter Hausrecht versteht man einerseits die Berechtigung zu entscheiden, wer einen Bereich betreten darf und wer ihn wieder verlassen muss. Das kann auch anhand einer Hausordnung festgelegt werden.

Zum anderen beinhaltet das Hausrecht die Berechtigung, sich im gesamten Hausrechtsbereich frei zu bewegen.



10) Einlasskontrolle (was erlaubt)

Da Sicherheitsmitarbeiter auch bei einer Einlasskontrolle nur die Jedermannsrechte und das Hausrecht haben, sind Zwangsmaßnahmen grundsätzlich verboten.

Verweigert ein Besucher die Kontrolle, kann der Zutritt verweigert werden.

Körperliche Kontrollen dürfen grundsätzlich nur gleichgeschlechtlich durchgeführt werden.

Verbotene Gegenstände (z.B. Butterflymesser) oder Betäubungsmittel sollten nicht abgenommen, sondern die Polizei hinzugezogen werden.



11) Weitere Rechtfertigungsgründe

Neben den schon genannten Rechtfertigungsgründen wie der Notwehr und der vorläufigen Festnahme gibt es noch folgende:

- § 34 StGB, rechtfertigender Notstand, z.B. Scheibe eines Autos einschlagen, um ein Kind aus dem heißen Innenraum zu befreien
- §§ 859, 860 BGB, Selbsthilfe des Besitzers / Besitzdieners gegen verbotene Eigenmacht (§858 BGB).
- Selbsthilfe, § 229 BGB, um unter bestimmten Voraussetzungen einen anderen festzuhalten, eine Sache wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verteidigender Notstand, § 228 BGB, z.B. Verteidigung gegen Hund
- Angreifender Notstand, § 904 BGB, z.B. Verteidigung gegen Hund mit Hilfe einer Zaunlatte aus dem Zaun eines Unbeteiligten
- Einwilligung (Betroffener stimmt beispielsweise einer körperlichen Kontrolle zu)



12) Welche Qualifikation?

Welche Qualifikation ist die richtige in der Sicherheitsbranche?

Diese Frage ist natürlich sehr schwer zu beantworten, weil jeder andere Ziele und Vorstellungen hat und auch nicht jeder bereit sein wird, so viel Zeit in eine Qualifikation zu stecken wie ein anderer.

Wichtig ist vor allem, dass Sie nur eine seriöse Qualifikation bei einem seriösen Bildungsträger absolvieren.

Daher Finger weg von Fantasieausbildungen wie „Sicherheitsfachkraft“, die am Arbeitsmarkt keinen Mehrwert haben und nur Geld und Zeit kosten.

Gerne können Sie sich bei Fragen zur richtigen Qualifikation und Vorbereitung darauf unverbindlich an mich wenden:

Meine Kontaktdaten gibt es am Ende des Ebooks.

Die Entscheidung ob und welche Qualifikation, muss aber jeder selbst treffen.



13) Ressourcen (Bücher / Karteikarten)

Sie haben die passende Qualifikation und den passenden Bildungsträger gefunden? Herzlichen Glückwunsch.

Aber auch dann können wir noch unterstützen mit den passenden Büchern und den passenden Karteikarten, um den bestmöglichen Erfolg in der Prüfung zu erzielen.

Alle Informationen dazu finden sich hier:

www.verlagshaus-zitzmann.de

The screenshot shows the homepage of Verlagshaus Zitzmann. At the top left is the logo 'V H Z Verlagshaus Zitzmann'. To the right are navigation links: 'WUNSCHLISTE (0)', 'MEIN KONTO', 'WAFFENKORB', and 'KASSE'. Below these is a search bar with the text 'SUCHE' and a shopping cart icon labeled 'WARENKORB' with '0 Artikel - 0,00 €'. A blue navigation bar contains 'DER VERLAG' and 'UNSERE AUTOREN'. On the left, a 'KATEGORIEN' sidebar lists various book categories with counts. The main content area features a large image of an open book with a banner that reads 'Versandkostenfreie Lieferung innerhalb Deutschlands'. Below the banner is the text 'Herzlich Willkommen!'.

V H Z
Verlagshaus Zitzmann

WUNSCHLISTE (0) MEIN KONTO WARENKORB KASSE

WARENKORB
0 Artikel - 0,00 €

SUCHE

DER VERLAG UNSERE AUTOREN

KATEGORIEN

- Bücher A-Z (17)
- Industriemagazin (4)
- Ausbilderqualifikationsprüfung nach ABVO (Adb-Schein) (1)
- Meister für Schutz und Sicherheit (9)
- Fachkraft für Schutz und Sicherheit (3)
- Berufskraft für Schutz und Sicherheit (3)
- Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (2)
- Sicherheitskraft im Handel (1)

Versandkostenfreie Lieferung
innerhalb Deutschlands

Herzlich Willkommen!

14) Tun durch Unterlassen

(Unechte) Unterlassungsdelikte regelt **§13 StGB**, Tun durch Unterlassen.
Für „Nichtstun“ wird hier bestraft, wer sich verpflichtet hat, die Ausführung einer Straftat zu verhindern, es aber trotzdem nicht macht.

Nach § 13 StGB muss sich der „Nichtstuer“ in einer **Garantenstellung** befinden, das heißt, er muss sich verpflichtet haben, etwas Bestimmtes zu tun, wozu sich andere Leute nicht verpflichten haben, z.B. Sicherheitsmitarbeiter, Polizei, Feuerwehr, Soldaten, Ärzte ...

Sicherheitsmitarbeiter kommen in diese Garantenstellung auf Grund eines Arbeitsvertrags.

Befindet sich jemand in einer Garantenstellung, muss er seiner **Garantenpflicht** nachkommen.

Beispiel:

Hat ein Sicherheitsmitarbeiter die Dienstanweisung, zwei Wachrunden zu gehen, so ist es seine Garantenpflicht, das auch zu tun.

Befindet sich jemand in einer Garantenstellung, hat somit eine bestimmte Garantenpflicht und missachtet er diese vorsätzlich, macht er sich wie der Täter strafbar.



15) Schadensersatz

Eine wichtige Rolle im BGB spielt das Thema **Schadensersatz**.

Schadensersatz auf Grund einer unerlaubten Handlung ist im **§ 823 BGB** geregelt.

Dort heißt es, dass wer einem anderen vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden zufügt (an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder einem sonstigen Rechtsgut, z.B. Besitz), muss den Schaden grundsätzlich ersetzen.

Beispiel:

Ein Ladendieb schlägt dem Ladendetektiv dessen Handy aus der Hand, als dieser die Polizei rufen will. Das Handy wird dabei zerstört.

Der Ladendieb muss hier den Schaden ersetzen.



16) Datenschutz

§ 8 Abs. 2 BewachV: Der Sicherheitsunternehmer muss den Mitarbeiter schriftlich verpflichten, keine Betriebsgeheimnisse des Kunden, bei dem er eingesetzt ist preiszugeben.

Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen, wobei personenbezogene Daten nach **§ 4 BDSG** grundsätzlich beim Betroffenen selbst zu erheben sind.

Nach § 4 BDSG ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.



17) Hausfriedensbruch

Der Tatbestand des Hausfriedensbruchs, § 123 StGB, kann auf zwei verschiedene Arten begangen werden:

- Eindringen in Wohnung, Geschäftsräume, befriedetes Besitztum ...
oder
- Verweilen trotz Aufforderung eines Berechtigten, das Gebäude / Gelände zu verlassen

Beispiel 1:

Zwei Einbrecher schneiden ein Loch in den Zaun der X-GmbH und betreten das Gelände.

Neben einer Sachbeschädigung, §303 StGB, haben sie einen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruch durch Eindringen begangen.

Beispiel 2:

Ein Türsteher fordert die zwei Gäste auf, die Diskothek zu verlassen, weil Geschäftsschluss ist. Diese weigern sich trotz mehrfacher Aufforderung.

Die Gäste begehen einen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruch durch Verweilen.

Hausfriedensbruch ist ein Antragsdelikt.



18) Diebstahl

Beim Diebstahl, § 242 StGB, geht es um die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache mit Vorsatz und Zueignungsabsicht.

Fremd ist eine Sache, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht.

Unter einer **Wegnahme** versteht man den Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams.

Einfacher ausgedrückt: Der Täter entzieht dem Opfer den Besitz an der Beute ohne Gewalt gegen das Opfer.

Beispiel:

Ein Sicherheitsmitarbeiter ist in einem Einkaufszentrum an der Information eingesetzt. Als er kurz abgelenkt ist schnappt sich ein Kunde dessen Handy, das der Sicherheitsmitarbeiter am Tresen liegen hat, um es für sich zu behalten.



19) Sachbeschädigung

Bei der Sachbeschädigung, **§ 303 StGB**, beschädigt oder zerstört der Täter eine fremde Sache.

Beispiel:

Da sie der Diskothek verwiesen wurden, zerkratzen zwei Gäste das Auto eines Türsteher.

Wichtig:

Die Sachbeschädigung ist nur unter Vorsatz strafbar, wie die meisten Straftaten. Kommt es fahrlässig zu einem Schaden, ist dies nicht strafbar, es muss „nur“ Schadensersatz, § 823 BGB, geleistet werden.

Die Sachbeschädigung ist ein Antragsdelikt, kann aber bei besonderem öffentlichen Interesse auch von Amts wegen verfolgt werden.



20) Körperverletzung

Eine Körperverletzung, § 223 StGB, kann der Täter durch eine „körperliche Misshandlung“ (von außen) oder eine „Gesundheitsbeschädigung“ (innerlich) begehen.

Beispiel:

Weil er randaliert, wollen zwei Sicherheitsmitarbeiter einen Gast aus einem Bierzelt entfernen. Dabei schlägt der Gast dem einen Sicherheitsmitarbeiter mit der Faust ins Gesicht.

Die Körperverletzung ist ein Antragsdelikt, kann aber bei besonderem öffentlichen Interesse auch von Amts wegen verfolgt werden.

Verwendet der Täter Waffen oder gefährliche Werkzeuge oder begeht er die Tat mit einem anderen zusammen, liegt eine gefährliche Körperverletzung, § 224 StGB vor.

Bei schwerwiegenden bleibenden Schäden kann eine schwere Körperverletzung gegeben sein, § 226 StGB.



21) Beleidigung

Eine Beleidigung, § 185 StGB, ist die Kundgabe der Nicht- oder Missachtung durch Wort, Geste, Bild, Schrift oder Tätlichkeit.

Beleidigung ist ein Antragsdelikt, kann aber bei besonderem öffentlichen Interesse auch von Amts wegen verfolgt werden.

Beispiel:

Ein Kunde sagt zum Empfangsmitarbeiter „Idiot“, weil dieser den Kunden auffordert, einen Besucherschein auszufüllen.



22) Erster Eindruck (Kleidung / Auftreten)

Der erste Eindruck ist das einzige, wo man niemals eine zweite Chance bekommt.

Er entsteht in 10 – 30 Sekunden und beeinflusst das Weitere massiv.

Um einen guten ersten Eindruck auf andere Personen zu machen sind folgende Aspekte wichtig:

- gepflegtes Äußeres
- offene Körpersprache
- Höflichkeit
- Freundlichkeit
- Kompetenz
- Motivation
- Selbstvertrauen



23) Umgang mit Menschen

Auch im allgemeinen Umgang mit anderen Menschen ist Folgendes wie beim ersten Eindruck ein Muss:

- gepflegtes Äußeres
- offene Körpersprache
- Höflichkeit
- Freundlichkeit
- Kompetenz
- Motivation
- Selbstvertrauen

Insbesondere ein gesunder Selbstwert spielt hier eine große Rolle, denn Sicherheitsmitarbeiter, mit zuviel Selbstwert werden durch ihre Überheblichkeit anecken, Sicherheitsmitarbeiter mit zu wenig Selbstwert wird keiner ernstnehmen.



24) Fragen?

Gerne stehe ich für Fragen zu diesem Ebook oder sonstigen Fragen, welche die private Sicherheit betreffen **kostenfrei** zur Verfügung

Hier meine Kontaktdaten:

Jörg Zitzmann

Tel.: 0911/20555940

Email: info@akademiefuersicherheit.de

Facebook: <https://www.facebook.com/jorg.zitzmann.5>



25) Wenn Du nichts änderst, ändert sich nichts

Zu guter Letzt:

Jetzt liegt es an Dir / Ihnen, was aus der Tätigkeit in der Sicherheitsbranche zu machen. Viele haben es schon geschafft, also warum nicht Du / Sie?

Ich werde immer wieder im Podcast für Schutz und Sicherheit erfolgreiche Personen aus der Sicherheit vorstellen und Tipps und Hinweise geben, wie man die eigene Situation verbessern kann.

Daher nicht vergessen:

Wenn Du nichts änderst, ändert sich nichts

Also: Los geht's!!!

Jetzt bei mir melden und wir finden heraus, was der richtige Weg ist:

Nochmal meine Kontaktdaten:

Jörg Zitzmann

Tel.: 0911/20555940

Email: info@akademiefuersicherheit.de

Facebook: <https://www.facebook.com/jorg.zitzmann.5>

Alles Gute

Jörg Zitzmann





Wir bieten Ihnen folgende Lehrgänge:

- Meister für Schutz und Sicherheit
- Fachkraft für Schutz und Sicherheit
- Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft
- Werkschutzlehrgänge I – IV

Jetzt informieren:

<http://www.akademiefuersicherheit.de/>

Sachkun.de

Bereiten Sie sich jetzt auf die Sachkundeprüfung ab 9,90 € vor.

Jetzt informieren:

<http://www.sachkun.de/>



Erfolg in der Prüfung beginnt mit der richtigen Literatur. Bei uns finden Sie:

- Lehr- und Übungsbücher (auch als Ebooks und Hörbücher)
- Karteikarten (analog und digital)

Jetzt informieren:

<http://www.verlagshaus-zitzmann.de/>



Für alle, die in der privaten Sicherheitsbranche was erreichen wollen. Jede Woche eine neue Folge:

Jetzt informieren:

<http://www.podcast-fuer-schutz-und-sicherheit.de/>